



Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2026 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Punkt 1 (082/2026)	Einwohnerfragestunde
----------------------------------	-----------------------------

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2 (001/2026)	Entsendung der Vertretung der Städte und Gemeinden in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (wfc)
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Bürgermeister Ansgar Mertens, Stadt Lüdinghausen, und Sebastian Träger, Gemeinde Senden, sowie Matthias Entrup, Vorstandsmitglied der Volksbank Westmünsterland eG, werden als Vertreter der Städte und Gemeinden in den Aufsichtsrat der wfc entsandt.

Zu Punkt 3 (014/2026)	Beratende Mitglieder des Ausschuss für Schule und Bildung; hier: Vertreter/in der Schulen
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu Punkt 4 (064/2026)	Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsbezirke der Stadt Dülmen für die Amtszeit vom 23.06.2026 bis 22.06.2031
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Für die Schiedsbezirke der Stadt Dülmen werden für die Amtszeit vom 23.06.2026 bis 22.06.2031 nachstehende Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen in getrennten Wahlgängen gewählt:

	<u>Schiedsperson</u>	<u>stellv. Schiedsperson</u>
Schiedsbezirk 1:	Bier, Andreas	Kreutzer, Kaja
Schiedsbezirk 2:	Hetrodt, Ludwig	Wäsker, Klemens

Zu Punkt 5 (067/2026)	Abschlussbericht zum Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) – Projekt „Stadt der Wildpferde“
----------------------------------	--

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6 (081/2026)	Bericht über die Verwendung der Ortsteilbudgets
----------------------------------	--

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7 (061/2026)	Umgang mit den Bilanzierungshilfen zur Isolierung der krisenbedingten Finanzschäden
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 38 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die gem. NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 gebildeten Bilanzierungshilfen i. H. v. 10.066.707,12 € werden i. H. v. 5.066.707,12 € einmalig im Haushaltsjahr 2026 erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage als Teil des Eigenkapitals ausgebucht.

Für den verbleibenden Betrag i. H. v. 5.000.000 € erfolgt über die nächsten 50 Jahre eine ergebniswirksame Abschreibung i. H. v. jährlich 100.000 €.

Zu Punkt 8 (036/2026)	Stellenplan für das Jahr 2026
----------------------------------	--------------------------------------

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der Stellenplan 2026 wird in der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung beschlossen.

Zu Punkt 9 (060/2026)	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 28 Nein 13 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Die Ergebnisse der Beratungen in den Fachausschüssen werden zur Kenntnis genommen. Den Budgetabweichungen gegenüber dem Entwurf wird - einschließlich der sich daraus ergebenden Veränderungen in der Haushaltssatzung, in der Finanzplanung und im Haushaltssicherungskonzept - zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung mit den Bewirtschaftungsregeln zur flexiblen Bewirtschaftung der Budgets/Unterbudgets in aktueller Fassung einschließlich Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept mit den enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen wird beschlossen.

Zu Punkt 10 (057/2026)	Bericht zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Personalmanagementkonzept der Stadt Dülmen für 2024 und 2025
-----------------------------------	---

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 11
(017/2026)**

**Veranstaltungsprogramm des Bereichs Kulturförderung für die Saison
2026/2027**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Dem vorgestellten Veranstaltungsprogramm für die Saison 2026/2027 wird zugestimmt. Soweit Veranstaltung im Jahr 2027 betroffen sind, wird bereits im jetzigen Planungsstadium die Empfehlung ausgesprochen, die erforderlichen Haushaltsmittel 2027 vorzusehen. Um ein Minimum an Planungssicherheit zu gewährleisten, wird die Verwaltung ermächtigt, schon jetzt Gastspielverträge mit einem Volumen von bis zu 15.000 EUR für Veranstaltungen im Jahr 2027 abzuschließen.

Für das Last-Chance-to-Dance-Festival wird die Verwaltung ermächtigt, Gastspielverträge für das Jahr 2027 in Höhe von 10.000 EUR abzuschließen.

**Zu Punkt 12
(011/2026)**

**Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3
"Windkraftvorranggebiet COE 07"
hier: Aufstellungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Windkraftvorranggebiet COE 07“ für einen Bereich zwischen der B474, der Stadtgrenze zu Coesfeld, der Hofstelle mit der Adresse „Welte 100, 48249 Dülmen“, der K44 sowie den Wirtschaftswegen 910, 901 und 906 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 13
(020/2026)**

**Verfahren zur 108. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Münsterstraße/Alter Ostdamm“**

a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen

**b) Beschluss über die 108. Änderung des Flächennutzungsplan einschließlich
Begründung**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

zu a):

1. Die mit Schreiben vom 26.06.2025 und vom 17.11.2025 mitgeteilten Hinweise der Stadtwerke Dülmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Hinweise der Telekom Technik GmbH vom 11.06.2025 und vom 26.11.2025 werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, die mit Schreiben vom 08.07.2025 sowie vom 25.11.2025 mitgeteilt wurden, werden zur Kenntnis genommen.
4. Der mit Schreiben vom 27.06.2025 und vom 30.10.2025 vorgetragene Anregung der Industrie- und Handelskammer, die maximal zulässige Verkaufsfläche auf der Ebene des Flächennutzungsplanes festzulegen, wird nicht entsprochen.

zu b):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 108. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ einschließlich Begründung beschlossen.

Die 108. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 14
(021/2026)**

Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5

„Münsterstraße/Alter Ostdamm“

a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen

b.) Beschluss über die Begründung

c.) Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

zu a.):

5. Der Stellungnahme der Stadtwerke Dülmen mit Schreiben vom 26.06.2025 und vom 17.11.2025 wird hinsichtlich der Neuanpflanzung von Bäumen insofern entsprochen, als dass im Bebauungsplan keine konkreten Baumstandorte festgesetzt werden. Der Hinweis zur Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf den Objektschutz werden ebenso wie die Hinweise zur Neupflanzung von Bäumen, zur Oberflächenbefestigung sowie zum Auf- oder Abtrag von Boden zur Kenntnis genommen und dem Investor zur Beachtung zugeleitet.
6. Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 11.06.2025 und vom 31.10.2025 werden zur Kenntnis genommen und dem Investor zur Beachtung zugeleitet.
7. Der Anregung der Industrie- und Handelskammer mit Schreiben vom 27.06.2025 und vom 30.10.2025 bezüglich der Ausweitung des Sondergebietes wird nicht entsprochen.
8. Den Anregungen des Lippeverbandes mit Schreiben vom 10.07.2025 und vom 24.11.2025 wird hinsichtlich der Forderung nach Vorgaben zu Größe und Beschaffenheit von Pflanzbeeten entsprochen. Der Forderung nach einer Festsetzung zur Gestaltung von Stellplätzen mit (teil)versickerungsfähigen Belägen wird nicht gefolgt.
Den Anregungen zur Dach- und Fassadenbegrünung und zur ortsnahen Versickerung oder Verdunstung von Niederschlagswasser wird durch die Aufnahme eines Hinweises zur Dachbegrünung in den Bebauungsplan sowie zur Prüfung einer möglichen Niederschlagswasserabkopplung in die städtebauliche Begründung Rechnung getragen.
9. Den Anregungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 02.07.2025 und vom 04.11.2025 wird insofern entsprochen, als dass ein entsprechender Hinweis zu dem vermuteten Bodendenkmal in den Bebauungsplan aufgenommen und die Stellungnahme dem Investor zur weiteren Beachtung zugeleitet wird.
10. Die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 08.07.2025 und vom 25.11.2025 bezüglich der Anbindungen des Plangebietes an die Landesstraße sowie der Beschaffenheit von Bauvorhaben und Werbeanlagen werden zur Kenntnis genommen und dem Investor, dem Fachbereich Tiefbau (Abteilung Straßen- und

Landschaftsbau) sowie dem Fachbereich Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Beachtung bzw. zur Kenntnis zugeleitet. Der Hinweis bezüglich eines nicht-bestehenden Anspruches auf Lärmschutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und dem Investor zugeleitet. Der Anregung, das Freihalten der Sichtfelder an Einmündungen und Zufahrten gem. der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen im Bebauungsplan zu berücksichtigen, wird nicht entsprochen, da sich die Bereiche der Sichtfelder außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden.

11. Den mit Schreiben vom 09.07.2025 und vom 26.11.2025 vorgetragenen Anregungen des Aufgabenbereiches Immissionsschutzes des Kreises Coesfeld zum Ausschluss aller in der Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 aufgeführten Anlagen und Betriebe, zur Übernahme von entsprechenden Maßen und Bauschalldämmmaßnahmen einer Lärmschutzwand sowie zur Änderung einer Festsetzung zur Einschränkung der gewerblichen Nutzung wird nicht entsprochen.
Der Hinweis bezüglich der Unzulässigkeit von Kfz-Werkstätten mit der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen und dem Investor zugeleitet.
12. Sofern der Einwender 1 mit seiner Anregung vom 29.10.2025 darauf abzielt anzuregen, dass Anlagen für gesundheitliche Zwecke innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes nicht zulässig sein sollen, wird der Anregung nicht gefolgt.

zu b.):

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes geänderten Fassung beschlossen.

zu c.):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ für einen Bereich zwischen der Straße „Alter Ostdamm“, der Münsterstraße, den südlich an die Anna-Katharina-Emmerick-Straße angrenzenden Wohngebäuden sowie einer östlich angrenzenden Grünfläche in der Gemarkung Dülmen-Stadt bestehend aus dem Plangrundriss und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 15
(042/2026)**

**Verfahren zur 109. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
"Nahversorgung Hausdülmen"
hier: Aufstellungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 109. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahversorgung Hausdülmen“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 16
(043/2026)**

**Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.
259 „Nahversorgung Hausdülmen“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259 „Nahversorgung Hausdülmen“ für einen Bereich nordwestlich der Halterner Straße (L551) und nordöstlich des Nordwegs in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 17
(045/2026)**

Verfahren zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich "Gewerbegebiet Rorup – Erweiterung" im Ortsteil Dülmen Rorup

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Rorup – Erweiterung“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 18
(044/2026)**

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg - Erweiterung"

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg - Erweiterung“ für einen Bereich zwischen der Dülmener Straße und der Straße „Empter Weg“ in der Gemarkung Rorup beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 19
(046/2026)**

**Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/2 "Gewerbegebiet Rorup – Empter Weg"
hier: Aufstellungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/2 „Gewerbegebiet Rorup – Empter Weg“ für einen Bereich südlich der Dülmener Straße (L 580) im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung am Birkenweg in der Gemarkung Rorup beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 20
(052/2026/1)**

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp - Neuaufstellung“
hier: Entwurfsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp - Neuaufstellung“ für einen Bereich zwischen Rödderstraße (K27), Nosterkamp/Nosterplatz und Hegegraben in der Gemarkung Hiddingsel mit einem gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 27.03.2025 geänderten Geltungsbereich als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 21
(053/2026)**

**Verfahren zur 111. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Stockenkamp“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stockenkamp“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 22
(054/2026)**

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Pastor-Rück-Straße
Erweiterung“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 35 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Pastor-Rück-Straße – Erweiterung“ für einen Bereich zwischen den östlich der Straße „Stockenkamp“ befindlichen Wohngrundstücken, den südlich der Schulstraße befindlichen Wohngrundstücken und dem Fleisenbach in der Gemarkung Rorup beschlossen. In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 23.2
(049/2026/2)**

**Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur
Wohnraumsicherung
hier: Zustimmung der Gemeinde im Sinne des § 36a Baugesetzbuch**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Die Zustimmung der Gemeinde im Sinne des § 36a Baugesetzbuch zur Bauvoranfrage an der Breslauer Str. wird zunächst nicht erteilt. Der Antragsteller wird gebeten, zur Beurteilung des Vorhabens weitergehende Informationen vorzulegen, auf deren Grundlage der betroffenen Öffentlichkeit vor einer abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.
2. Die Zustimmung der Gemeinde im Sinne des § 36a Baugesetzbuch zum Bauantrag an der Halterner Str. wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - die Firsthöhe vom beantragten Gebäude überschreitet nicht die Firsthöhen der Doppelhaushälften.
 - die Traufhöhe vom beantragten Gebäude gleicht sich der Höhe der Dachrinnen von den Dachausbauten der Doppelhaushälften an.
3. Die Zustimmung der Gemeinde im Sinne des § 36a Baugesetzbuch zum Bauantrag an der Straße Vorsundern wird erteilt.
4. Die Zustimmung der Gemeinde im Sinne des § 36a Baugesetzbuch zum Bauantrag an der Straße Dapperskamp wird erteilt.

**Zu Punkt 24.1
(013/2026/1)**

**Straßen- und Wegekonzept
hier: 4. Fortschreibung**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Das Straßen- und Wegekonzept in der Fassung der 4. Fortschreibung (Anlage 1) wird beschlossen.

**Zu Punkt 25.1
(024/2026/1)**

**Anpassung der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt
Dülmen**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss:

Die als Anlage 2.1 beigefügte Änderung der Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen der Stadt Dülmen wird beschlossen.

**Zu Punkt 26
(038/2026)**

**Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule
Dülmen – Haltern am See – Havixbeck**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Dülmen – Haltern am See – Havixbeck (AGB) werden mit Datum vom 01.08.2026 wie folgt beschlossen:
sh. Anlage 2

**Zu Punkt 27
(236/2025)**

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen, als Anlage 1 zur Vorlage JH 236/2025 beigefügt, wird beschlossen.

**Zu Punkt 28
(055/2026/1)**

**Satzung für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher
Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf kommunalen
Flächen der Stadt Dülmen**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

- 1) Die Satzung für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf kommunalen Flächen der Stadt Dülmen wird zur Umsetzung des Ladeinfrastrukturkonzeptes beschlossen.
- 2) Die drei Standorte Krankenhaus/Vollenstraße, Am Wasserturm und Altes Mesem-Gelände sollen zunächst nicht in die Vergabe einbezogen werden.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die vorgesehene barrierefreie, mindestens aber barrierearme Ladesäule am Waldfriedhof errichtet werden kann. Sollte dies der Fall sein, ist die Errichtung vorzunehmen. An den anderen Standorten sollte eine barrierefreie mindestens aber eine barrierefreie Ladesäule geprüft und ggf. errichtet werden.
- 4) Ob die verbleibenden sieben Standorte in einem oder zwei Bündeln vergeben werden, ist durch die Verwaltung - abhängig von den zu erwartenden Bieterinteressen - eigenständig zu entscheiden.
- 5) Nach den Erfahrungen des ersten Vergabeverfahrens und der verkehrsplanerischen Gestaltung im Rahmen der ISEK-Planung sowie im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Parkplatzsituation in der Innenstadt ist durch die zuständigen politischen Gremien die weitere Verfahrensweise zu beschließen.

Dülmen, 06.03.2026

Der Bürgermeister
i.A.

gez.

Julia Reckmann
Schriftführerin

Aushang am: _____

Abnahme am: _____